

vorläufige Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Gültig ab 01.01.2027



1. vorläufige Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Preistabelle		
Benutzungsdauer < 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	16,54	5,40
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	18,90	5,62
Niederspannung	20,95	6,17

Preistabelle		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	129,56	0,88
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	132,08	1,09
Niederspannung	145,63	1,18

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung, ggf. Mehrkosten durch die Berechnung von Umlagen und Aufschlägen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, ggf. der Konzessionsabgabe in der gesetzlichen Höhe und ggf. weiteren gesetzlichen Regelungen.

Abrechnung nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz der jeweilige Letztverbraucher angeschlossen ist, neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an.

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	259,12	0,88
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	264,16	1,09
Niederspannung	291,26	1,18

Der Monatsleistungspreis entspricht ca. 2/12 des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden > 2.500 h/a und wird im Monat taggenau berechnet.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung, ggf. Mehrkosten durch die Berechnung von Umlagen und Aufschlägen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, ggf. der Konzessionsabgabe in der gesetzlichen Höhe und ggf. weiteren gesetzlichen Regelungen.

2. vorläufige Netzentgelte für Speicher**Individuelle Netzentgelte - § 19 Absatz 4 StromNEV**

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt, wobei der Netzbetreiber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs nach Anlage 4 anwendet und den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil nach Satz 2 ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach Absatz 2 Satz 1 darf das individuelle Netzentgelt für Letztverbraucher nach Satz 1 nicht weniger als 20 Prozent des nach Satz 2 ermittelten Jahresleistungspreises betragen.

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Benutzungsstunden der jeweiligen Netzebene verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Preistabelle	
Einspeisenetz	Leistungspreis in €/kW*a
Mittelspannung	129,56
Umspannung in Niederspannung	132,08
Niederspannung	145,63

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung, ggf. Mehrkosten durch die Berechnung von Umlagen und Aufschlägen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, ggf. der Konzessionsabgabe in der gesetzlichen Höhe und ggf. weiteren gesetzlichen Regelungen.

3. vorläufige Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf der Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalen Netzentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Preistabelle		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	74,00	5,72
Bruttopreis	88,06	6,81

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung, ggf. Mehrkosten durch die Berechnung von Umlagen und Aufschlägen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, ggf. der Konzessionsabgabe in der gesetzlichen Höhe und ggf. weiteren gesetzlichen Regelungen.

4a. vorläufige Netzentgelte für bestehende unterbrechbare und steuerbare**Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)**

In den Anwendungsbereich und die Anwendungsfälle gehören bestehende steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem **01.01.2024** (Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen bis zu ihrer Außerbetriebnahme sowie sonstige Heizungsanlagen und Anlagen). Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen) wurden auf dieser Grundlage ermittelt.

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netznutzungsentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Pauschalierte Netznutzungsentgelte:

Preistabelle		
	Netto in ct/kWh	Brutto in ct/kWh
Arbeitspreis steuerbare Speicherheizung	3,13	3,72
sonstige Heizungsanlagen und Anlagen	3,13	3,72

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung, ggf. Mehrkosten durch die Berechnung von Umlagen und Aufschlägen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, ggf. der Konzessionsabgabe in der gesetzlichen Höhe und ggf. weiteren gesetzlichen Regelungen.

Es gelten die "Technischen Bedingungen für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne 1/4-stündliche Leistungsmessung" der ENA Energienetze Apolda GmbH, welche unter www.en-apolda.de veröffentlicht sind.

4b. vorläufige Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG -**Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren****Netzanschlüssen in der Niederspannung (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Bundesnetzagentur (Az. BK6-22-300 und BK8-22_010-A) definiert. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/10-A) enthält die netzentgeltlichen Regelungen für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieses Beschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung, die sich nach dem BNetzA-Modell als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt.

Die Stabilitätsprämie ist das Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne und mit Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, unter der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen (inkl. elektrischer Heizstäbe), nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (keine negativen Netzentgelte). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung ohne Leistungsmessung			
	Pauschale Reduktion in €/a	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	110,13	74,00	5,72
Bruttopreis	131,05	88,06	6,81

Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Leistungsmessung				
Entnahme	Benutzungsdauer < 2.500 h		Benutzungsdauer > 2.500 h	
	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Pauschale Reduktion in €/a	110,13		110,13	
Umspannung in Niederspannung	18,90	5,62	132,08	1,09
Niederspannung	20,95	6,17	145,63	1,18

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung, ggf. Mehrkosten durch die Berechnung von Umlagen und Aufschlägen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, ggf. der Konzessionsabgabe in der gesetzlichen Höhe und ggf. weiteren gesetzlichen Regelungen.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung gelten im Übrigen die Bedingungen aus Preisblatt 1.

Gültig ab 01.01.2027

Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung abgestellt wird.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen (inkl. elektrischer Heizstäbe), nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Modul 2: prozentuale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	-	2,29
Bruttopreis	-	2,73

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung, ggf. Mehrkosten durch die Berechnung von Umlagen und Aufschlägen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, ggf. der Konzessionsabgabe in der gesetzlichen Höhe und ggf. weiteren gesetzlichen Regelungen.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Gültig ab 01.01.2027**Modul 3**

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 in Verbindung mit Modul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ein intelligentes Messsystem

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen (inkl. elektrischer Heizstäbe), nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Nachfolgend werden die Hoch- und Niedrigtarifstufenzeiten für das Jahr 2027 abgebildet.

Alle anderen Zeiträume werden als Standardtarifstufe (reguläres Entgelt) abgerechnet.

Tarifzeiten - gültig vom 01.01. bis 31.03. und vom 01.10. bis 31.12. des jeweiligen Jahres	
Hochtarifstufe (HT)	11:00 - 12:30 17:30 - 20:00
Niedrigtarifstufe (NT)	00:15 - 05:30

Bei den Zeiten ist jeweils das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben.

Das heißt 11:00-12:30 umfasst den Zeitraum 10:45 Uhr bis 12:30 Uhr.

Modul 3: Arbeitspreise zu Tarifstufen		
	Nettopreis in Ct/kWh	Bruttopreis in Ct/kWh
Standardtarifstufe (ST)	5,72	6,81
Hochtarifstufe (HT)	7,68	9,14
Niedrigtarifstufe (NT)	2,27	2,70

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung, ggf. Mehrkosten durch die Berechnung von Umlagen und Aufschlägen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, ggf. der Konzessionsabgabe in der gesetzlichen Höhe und ggf. weiteren gesetzlichen Regelungen.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung gelten im Übrigen die Bedingungen aus Preisblatt 1.

Die Module können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (bei Verbrauchsstellen mit intelligenten Messsystemen-iMSys) ausgewählt werden.

Die Auswahlmöglichkeit für die Module 2 und 3 besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 (Niederspannung) mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Weitere Details zur Nutzung und Technische Bedingungen bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Lastprofile, Abwicklung etc.) erhalten Sie nach Fertigstellung unter www.en-apolda.de.

5. vorläufige Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung**5.1 Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung**

	Preis je Zählstelle in €/Jahr netto
	Messstellenbetrieb
Mittelspannung <u>inkl.</u> Wandler	653,83
Mittelspannung <u>ohne</u> Wandler	268,83
Wandler Mittelspannung	385,00

	Preis je Zählstelle in €/Jahr netto
	Messstellenbetrieb
Niederspannung <u>inkl.</u> Wandler	300,35
Niederspannung <u>ohne</u> Wandler	268,83
Wandlersatz Niederspannung	31,52

Die aufgeführten Messpreise basieren auf einer monatlichen Ablesung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung bei fernausgelesenen Zählern, also standardmäßig für 12 Vorgänge/Jahr. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.

Die Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

5.2. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung

	Preise netto
	Messstellenbetrieb inkl. Messung in €/Jahr
Eintarifzähler ohne Wandler und TK-Komponente	6,75
Zweitartifizähler ohne Wandler und TK-Komponente	10,50
Prepaymentzähler	43,94
Pauschalanlage	-
Wandlersatz Niederspannung	31,52
Tarifschaltgerät	12,01

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang pro Jahr verrechnet.

Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen davon sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel, Ein- und Auszug, etc.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.

Die Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Abs. 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- und Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle der Netz- und Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.

6. vorläufige vermiedene Netzentgelte

Entsprechend des § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird oder nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind. Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NeMoG) vom 17. Juli 2017 verpflichtet Verteilnetzbetreiber nach § 120 Abs. 7 EnWG fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu veröffentlichen. Dabei basieren die fiktiven Entgelte für dezentrale Einspeisung auf dem gekürzten und bereinigten Kostenniveau 2016.

Auf Basis des veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers haben wir nach den Vorgaben des NeMoG die fiktiven Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen ab 01.01.2018 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung in unserem Netzgebiet, Stand 31.12.2016.

Zusatzinformation zur Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte ab dem 01.07.2026

Die BNetzA hat am 17.02.2026 die Festlegung GBK-25-02-1#1 zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 erlassen. Demnach unterliegen die nach § 18 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen in den Jahren 2026 bis 2028 einer schrittweisen Absenkung. Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung der Kosten in drei Stufen um

- 50 vom Hundert beginnend am 1. Juli 2026,
- 50 vom Hundert beginnend am 1. Januar 2027,
- und 75 vom Hundert beginnend am 1. Januar 2028.

Die Kürzungen entsprechen einer jährlichen Abschmelzung von 25 %.

Bei der Ermittlung der nach § 18 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung zu gewährenden Entgelte für dezentrale Erzeugung nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung sind die nach dieser Festlegung Tenorziffer 2 Satz 2 gekürzten vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen zugrunde zu legen.

Die vermiedenen Netzentgelte ergeben sich daher wie folgt:

Preistabelle Entgelte der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene		
Einspeisenetz- bzw. Umspannebene der ENA Energienetze Apolda GmbH	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Niederspannung	40,32	0,47
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	39,09	0,33
Mittelspannung	45,87	0,03

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung, die Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie produzieren, erhalten die Entgelte bereits seit dem 01.01.2020 nicht mehr.

7. Schwachlastregelung

Beliefert der Lieferant Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreizung größer ist, als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr. 1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr. 1a).

Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Die Schwachlastregelung ist gültig ab dem 01.01.2010 und beträgt täglich 8 Stunden in Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sie wird vom Netzbetreiber festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

8. Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Tarifikunden, bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
Tarifikunden NT-Zeit im Schwachlasttarif	0,61 ct/kWh
Sonderkunden gem. KAV	0,11 ct/kWh

Die Preise gelten zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.